

Ökologische Leitlinien und Beschlüsse in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Die Evang. Landeskirche in Württemberg hat sich schon mehrfach in Umweltfragen positioniert. Die Texte sind chronologisch aufgelistet. Lange Texte sind zum Teil gekürzt oder es wird auf die Quelle verwiesen.

INHALT

1. Ökologische Leitlinien für die Evang. Landeskirche in Württemberg	2
2. Richtlinien der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen (Auszüge).....	3
3. Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	4
4. Synodenbeschluss: Energiesparpotentiale der Kirche besser nutzen.....	7
5. Synodenbeschluss: Durchführung des Umweltaudits in den Kirchengemeinden der Evang. Kirchengemeinden in Württemberg	8
6. Synodenbeschluss: Tag der Schöpfung.....	9
7. Schöpfungsleitlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden- Württemberg: Kirchen für nachhaltige Entwicklung	9
8. Synodenbeschluss zum Umweltmanagement und zur	11
Energiedatenerfassung.....	11
9. Umweltmanagement-Verordnung	11
10. Verfügung des Oberkirchenrats zur Regelung der Zuständigkeiten nach der Umweltmanagement-Verordnung (UMV)	17
11. Synoden-Antrag: Unterstützung Umweltmanagement	18
12. Synodenbeschluss zum Klimaschutz	18
13. Synodenbeschlüsse zu Agro-Gentechnik	20
14. Synodenbeschluss zur Fairen Beschaffung	22
15. Synoden-EntschlieÙung „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“.	23
Herausforderung zum Handeln	23
16. Leitlinien: „Nachhaltig handeln in der Landeskirche“	27
17. Konkretionen zu den Leitlinien „Nachhaltig handeln in der Landeskirche“	29
18. Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes	32
19. Antrag auf die Stelle eines Klimaschutzmanagers.....	32
20. Verlängerung des Projekts Energiemanagement	32



1. ÖKOLOGISCHE LEITLINIEN FÜR DIE EVANG. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Angenommen im November 1994 von der Württembergischen Evangelischen Landessynode:
Präambel: „Weißt du nicht, dass dich Gottes Güte zur Umkehr leitet?“ , Römer 2,4

Handlungsleitlinien

1. Die Verantwortung für die Mitwelt ergibt sich aus dem Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott, und dieses verpflichtet die ganze Kirche.

Das heißt u.a.: Die Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung gehört zu den Führungsaufgaben der Kirchenleitung. Der Umweltschutzgedanke wird integraler Bestandteil der kirchlichen Fort- und Ausbildung.

2. Wir treffen Entscheidungen in Solidarität mit anderen Regionen der Welt.

3. Wir achten die Rechte künftiger Generationen.

Das heißt u.a.: Wir tragen der Tatsache Rechnung, dass die Vorräte an Erdöl und Erdgas nur noch für wenige Generationen reichen.

4. Wir achten und schätzen Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume.

Das heißt u.a.: Kirchliche Gebäude und Grundstücke sollen Lebensmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere bieten, z.B. Fassadenbegrünung und Nisthilfen.

5. Wir gehen davon aus: Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit sind vereinbar.

Das heißt u.a.: Sparsamere Nutzung von Energieträgern schont die Umwelt und spart Kosten, besonders im Energiesektor. Bei Entscheidungen berücksichtigen wir die steigenden Energiekosten sowie die Kosten die aus Umweltschäden (auch an Kirchengebäuden) resultieren.

6. Wir suchen bei allen Vorhaben die Wege, die die Umwelt am wenigsten belasten.

Das heißt u.a.: Wir wollen ökologische Bilanzen erstellen und streben Umweltbetriebsprüfungen (Öko-Audit) an. Wir wollen den Energieverbrauch in den nächsten Jahren kontinuierlich senken (Ziel 25 %), und bei Neubauten den Niedrigenergiehausstandard anwenden.

7. Wir behandeln Schöpfungsverantwortung und Umwelterziehung in der Verkündigung sowie Aus- und Fortbildung.

Das heißt u.a.: Die Verantwortlichen für Beschaffung, Bauwesen, Bewirtschaftung und Wartung sind entsprechend zu qualifizieren.

8. Wir fördern die Umsetzung dieser Leitlinien durch qualifizierte Beratung.

9. Wir nehmen diese Leitlinien auf, in dem wir sie für unsere jeweiligen Arbeitsfelder konkretisieren und umsetzen. Anlässlich von Visitationen soll darüber berichtet werden.

2. RICHTLINIEN DER EVANG. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG ENERGIESPARENDER MAßNAHMEN (AUSZÜGE)

Juli 1993, AZ 40.00 Nr. 139.81 und AZ 40.00 Nr. 182/8

Von der Württembergischen Evang. Landessynode beraten und beschlossen und 1994 veröffentlicht. Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart

Zuwendungszweck und Zuwendungsempfänger

Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände sind aufgefordert, sich für die Bewahrung der Schöpfung einzusetzen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dabei ist, den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren und somit die Ressourcen zu schonen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Ausschuss für den Ausgleichsstock unter Hinzuziehung des landeskirchlichen Energieberaters. ...

Zuwendungsvoraussetzung:

Beim **Neubau von Gebäuden** werden Mehrkosten gefördert, die sich durch eine Verbesserung der Wärmedämmung und / oder den Einsatz eines emissionsgeminderten Wärmeerzeugers ergeben.

Ein Gesamtenergiekonzept muss vorgelegt werden.

Bei vorhandenen Gebäuden werden grundsätzlich folgende Maßnahmen gefördert:

- Erneuerung von Heizkessel und Brennern mit einem Mindestalter von 15 Jahren
- Umstellung von Heizanlagen auf umweltfreundliche Energieträger
- Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile

Die Wirtschaftlichkeit und der künftig reduzierte Energieverbrauch müssen im Rahmen eines Gesamtenergiekonzeptes bei der Antragsstellung nachgewiesen werden.....

Die geplanten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen Investitionsaufwand und erwarteter Einsparung der Energiekosten stehen.

Gefördert werden auch die Grundlagenermittlung für das Energiemanagement und die Schulungen in Kirchenbezirken.

Verwendung neuer Techniken beim Neubau von Gebäuden und bei bestehenden Gebäuden: In Einzelfällen können Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur rationellen Energienutzung gefördert werden.

Die erste Fassung der Richtlinie wurde im Juli 1993 unter Aktenzeichen 40.0 Nr. 139/8.1 an alle Pfarrämter versandt, Aktualisierungen 1997/1998 und 2009. *Die aktuelle Fassung ist unter www.service.elk-wue.de (Recht⇒OKR-Rundschreiben⇒Stichwortsuche Energiesparfonds) abgelegt*

3. VERORDNUNG ZUR FÖRDERUNG DER UMWELTARBEIT IN DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

vom 15. November 1994 AZ 18.19-11 Nr. 333, Veröffentlicht im Amtsblatt der Landeskirche in Württemberg Band 5b Nr. 13, S. 283 vom 31.01.1995.

Gott, der Schöpfer der Welt, hat dem Menschen die Erde als seine Gabe anvertraut, damit er sie bebaue, sie als Lebensraum für künftige Generationen bewahre und so der ganzen Schöpfung diene. Um diesen Auftrag klarer zu erkennen und Wege zu finden, ihm gerecht zu werden, hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg den Umweltrat, das Amt des Umweltbeauftragten und den Umweltbeirat eingerichtet. Ihr Dienst soll aufgrund der bisherigen Erfahrungen neu geordnet werden. Dementsprechend wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Umweltrat, dessen Vorstand und der oder die Umweltbeauftragte sollen dazu beitragen, dass der Auftrag zum Dienst an der Schöpfung und die Verantwortung für die Mitwelt, die sich daraus ergibt, in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Dienstes der Kirche erkannt und möglichst wirksam wahrgenommen werden.

(2) Die landeskirchlichen Dienststellen unterstützen den Umweltrat, dessen Vorstand und den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erteilen ihnen die dafür notwendigen Auskünfte.

I. Der Umweltrat

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Umweltrat hat bis zu achtzehn berufene und entsandte Mitglieder:

1. Bis zu zwölf Mitglieder beruft der Landesbischof. Kirchliche Dienststellen, Einrichtungen und Werke, auch aus dem Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, sollen angemessen vertreten sein. Ebenso sollen sich darunter auch Fachleute befinden, insbesondere aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Publizistik und Verbandswesen.

2. Ein Mitglied entsendet die Landessynode aus ihrer Mitte.

3. Ein Mitglied entsendet die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

4. Ein Mitglied entsendet das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. Der oder die Umweltbeauftragte der Landeskirche

2. der Energieberater oder die Energieberaterin des Oberkirchenrates und

3. ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des im Oberkirchenrat für Umweltfragen zuständigen Referats als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin (§ 4 Abs.2).

(3) Weitere Fachleute können zu den Sitzungen des Umweltrates hinzugezogen werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 entspricht der Amtsperiode der Landessynode.

§ 3 Aufgaben

(1) In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 unterrichtet sich der Umweltrat möglichst umfassend, reflektiert die gesammelten Informationen und versucht, sie für das Leben der Christen und den Dienst der Kirche fruchtbar zu machen. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Umweltrat informiert und berät die Kirchenleitung, die Landessynode und die Leitung des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg.
2. Er erarbeitet Leitlinien, Arbeitshilfen und Handreichungen für den kirchlichen Dienst.
3. Er macht Vorschläge und gibt Anregungen für die Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für die Praxis der kirchlichen Verwaltung und die Wirtschaftsführung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen.
4. Er erarbeitet öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen.
5. In dreijährigem Abstand berichtet er der Kirchenleitung schriftlich über seine Arbeit.

(2) Die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Erklärungen nach Abs. 1 Nr.4 bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrats. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Oberkirchenrat drei Wochen nach seiner Unterrichtung nicht widersprochen hat.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Der Umweltrat wählt zwei Vorsitzende aus seiner Mitte und bestimmt, wer für welche Zeit den ersten Vorsitz führt. Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig im Fall der Verhinderung und des Ausscheidens.

(2) Die Geschäfte des Umweltrats führt das im Oberkirchenrat für Umweltfragen zuständige Referat.

(3) Der Umweltrat tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(4) Der Umweltrat sucht die Zusammenarbeit mit Stellen und Gremien der anderen Kirchen in Baden-Württemberg, die mit Umweltfragen befasst sind, insbesondere mit dem Umweltbeirat der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dasselbe gilt für die entsprechenden Stellen in Staat und Gesellschaft.

(5) Der Umweltrat kann beratende Ausschüsse berufen. Ihnen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Umweltrates sind.

II. Der Vorstand des Umweltrates

§ 5 Zusammensetzung

(1) Dem Vorstand des Umweltrates gehören an:

1. Die beiden Vorsitzenden des Umweltrates
2. das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied des Umweltrates
3. die mit der Geschäftsführung beauftragte Person (§ 4 Abs.2) und
4. zwei weitere Mitglieder des Umweltrates, die dieser aus seiner Mitte wählt.

(2) Der/die Umweltbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben

In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen des Umweltrates vor.
2. Er unterstützt den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte und die Geschäftsführung in der Ausführung der Beschlüsse des Umweltrates.
3. Er nimmt die Aufgaben des Umweltrates wahr, wenn dessen rechtzeitiges Zusammentreten nicht möglich ist.
4. Er begleitet die Arbeit des oder der Umweltbeauftragten und nimmt die Fachaufsicht wahr.
5. Er nimmt die Berichte des oder der Umweltbeauftragten entgegen und leitet sie mit einer Stellungnahme dem Umweltrat und dem Evangelischen Oberkirchenrat zu.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Vorsitzende des Vorstands sind die Vorsitzenden des Umweltrates.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal zwischen den Sitzungen des Umweltrates zusammen.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

III. Der Umweltbeauftragte

§ 8 Person und Stellung

- (1) Über die Besetzung der Stelle des oder der Umweltbeauftragten entscheidet der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Umweltrates.
- (2) Zum oder zur Umweltbeauftragten darf nur bestellt werden, wer der evangelischen Kirche angehört, die erforderliche Fachkunde besitzt und bereit ist, den Dienst im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung der Landeskirche zu tun. Hierauf ist er oder sie zu verpflichten.
- (3) Der oder die Umweltbeauftragte untersteht der Fachaufsicht des Vorstands des Umweltrates und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Seine oder ihre Dienststelle befindet sich im Evangelischen Gemeindedienst. Die unmittelbare Dienstaufsicht führt in der Regel der Leiter der dortigen Abteilung Theologische Studien.
- (4) Der Oberkirchenrat beteiligt den Umweltbeauftragten oder die Umweltbeauftragte an der Vorbereitung der Entscheidung wichtiger umweltrelevanter Fragen.
- (5) Der oder die Umweltbeauftragte kann Entscheidungen kirchlicher Stellen schriftlich beanstanden, wenn er oder sie der Meinung ist, dass gegen sie aus ökologischen Gründen erhebliche Bedenken bestehen. Er oder sie kann um Stellungnahme bitten und Alternativvorschläge unterbreiten.

§ 9 Aufgaben

(1) In Wahrnehmung des Auftrags nach § 1 hat der oder die Umweltbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information und Beratung von Kirchenleitung, Landessynode, Leitung des Diakonischen Werks, Umweltrat, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Werken vor allem durch die Bereitstellung und Aufbereitung von Informations- und Arbeitsmaterial;

- die Vorbereitung von Arbeitspapieren, Erklärungen, Stellungnahmen u.ä.;
- Vorschläge und Anregungen für die kirchliche Verwaltung und die Wirtschaftsführung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und Werke;
- die Beantwortung von Anfragen;
- Publikationen in kirchlichen und nichtkirchlichen Medien;
- Studientage und Seminare im Rahmen der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- öffentliche Vorträge und Seminare.

2. Förderung der Zusammenarbeit von im Bereich der Landeskirche tätigen ökologischen Gruppen untereinander und mit kirchlichen Stellen und Stellen der Diakonie. (2) Der oder die Umweltbeauftragte arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands mit und hält Verbindung zu den Umweltbeauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg.

(3) Der oder die Umweltbeauftragte pflegt den Kontakt zu den zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen, zu den auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes tätigen Verbänden und zu den entsprechenden Einrichtungen in Wissenschaft und Bildung.

(4) Der oder die Umweltbeauftragte kann vom Oberkirchenrat mit der längerfristigen Vertretung der Landeskirche in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien und Institutionen beauftragt werden.

Dr. Daur, Direktor

4. SYNODENBESCHLUSS: ENERGIESPARPOTENTIALE DER KIRCHE BESSER NUTZEN

Beschluss der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 4. Juli 1998

Der Oberkirchenrat wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass in der Landeskirche die Möglichkeiten zum Einsparen von Energie besser genutzt wird.

1. Für die Erhebung des Energieverbrauchs sollten für die verschiedenen Gebäudetypen standardisierte Erhebungsbögen entwickelt und den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.
2. Möglichst bald sollten für die Kirchengemeinden an Kirchenbezirke Vergleichswerte für die Pauschalierung der Gebäudebewirtschaftungskosten ermittelt werden.
3. Bei größeren Bauvorhaben sollte die Vorlage eines Gesamtenergiekonzepts grundsätzlich zur Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung gemacht werden.
4. Bei Renovierung ist die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung Voraussetzung für die Bezuschussung. Bei Neubauten sollte die Unterschreitung der Wärmeschutzverordnung um 25 % angestrebt werden.
5. Die Prälaten sollten in ihren Visitationen nach der Erfahrung der Kirchenbezirke mit den ökologischen Leitlinien und den energiesparenden Maßnahmen fragen.
6. Die Pfarrhausrichtlinien sollten die unter 4 genannten Standards aufnehmen.
7. Das Rechnungsprüfamt sollte sich bei den Prüfungen auch zum Energieverbrauch äußern.

5. SYNODENBESCHLUSS: DURCHFÜHRUNG DES UMWELTAUDITS IN DEN KIRCHENGEMEINDEN DER EVANG. KIRCHENGEMEINDEN IN WÜRTTEMBERG

Beschluss der 12. Landessynode am 22.11.1999

Der Antrag: Der Oberkirchenrat wird gebeten,

1. zu untersuchen, wie im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke standortbezogene Umweltprüfungen (Umweltaudit im Sinne der EU-Verordnung) eingeführt werden können. Der Umweltrat der Landeskirche ist dabei einzubeziehen.

2. das im Rahmen des Projekts »Wirtschaftliches Handeln in der Kirche« entstandene Pilotprojekt für ein Umweltaudit (Umweltprüfung im Sinne der EU-Verordnung) im Haus Birkach weiterzuverfolgen, ... und sobald wie möglich, geeignete Schritte zu unternehmen, die gewonnenen Erfahrungen möglichst in allen Bereichen des landeskirchlichen Haushaltes im engeren Sinn umzusetzen.

Begründung:

Die Landessynode hat mit der Verabschiedung der Ökologischen Leitlinien einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung getan. Viele Einrichtungen und Kirchengemeinden haben diese Leitlinien als Impuls aufgenommen, wofür die Synode dankt. Pilotprojekte zum Umweltaudit gab es im Evangelischen Gemeindedienst für Württemberg, im Haus Birkach und in Fildergemeinden. Das Audit erwies sich als hilfreiches Instrument, das Ziel »Bewahrung der Schöpfung« konkret umzusetzen.

- Umweltaudits für alle Bereiche der Landeskirche sind ein langfristiges Ziel. Schrittweise sollen alle belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erfasst werden, um dann Ziele zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen zu bestimmen.
- In einem ersten Schritt könnte auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Verminderung des Energieverbrauchs angestrebt werden.
- Zur Durchführung eines solchen Energiesparprojektes ist neben der Erfassung der Verbrauchsdaten, der Entwicklung von Sparzielen auch ein System zur Überprüfung der Plan- und Zieldaten erforderlich.
- Die Organisation und Steuerung solcher Projekte in einem Kirchenbezirk macht die Schulung der Verantwortlichen nötig. Hierzu brauchen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke Unterstützung und Begleitung. Dies soll in Pilotprojekten erarbeitet werden. Darüber hinaus sollen bereits vorhandene Erfahrungen und Erkenntnisse (z. B. Energiemanagement in der Gesamtkirchengemeinde Tübingen) einbezogen werden.
- Die eigenen Vorteile bei konsequenter Setzung von Einsparzielen bilden einen Anreiz, sich auf ein solches Projekt einzulassen. Der zeitliche Rahmen einer solchen Maßnahme muss überschaubar sein.

6. SYNODENBESCHLUSS: TAG DER SCHÖPFUNG

Beschluss der 12. Württembergischen Evangelischen Landessynode am 22.11.1999

In der Landeskirche wird ... ein in den Gemeinden jährlich zu gestaltender „**Tag der Schöpfung**“ eingeführt“. Der „Tag der Schöpfung“ wird an einem Sonntag nach Trinitatis und vor Beginn der Sommerferien gefeiert. ...

Der „Tag der Schöpfung“ soll an die Geschöpflichkeit als Grunddimension des Lebens erinnern, zum Staunen und zur Dankbarkeit für die Schöpfung anleiten und insbesondere Verantwortung für die Schöpfung bewusst machen. Dabei soll die trinitarische Dimension dieses Tages entfaltet werden:

- Gott, der Vater, hat alles erschaffen
- Gott, der Sohn, ist zur Erlösung für die Schöpfung gekommen
- Gott, der Heilige Geist, hilft zum rechten Umgang mit der Schöpfung.

7. SCHÖPFUNGSLEITLINIEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT CHRISTLICHER KIRCHEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG: KIRCHEN FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Angenommen im März 2002. Im Beschluss der Landessynode vom November 2002 positiv aufgenommen.

Diese Schöpfungsleitlinien können dabei helfen, dass

- in den Kirchen und Gemeinden das Bewusstsein für die gemeinsamen Aufgaben wächst,
- konkrete Beschlüsse vor Ort und für eine bestimmte Zeit gefasst werden,
- in Form der Selbstverpflichtung tatkräftiges Engagement wächst (Wir wollen ...),
- Caritas, Diakonie und Kirchen die vielen Möglichkeiten der Effizienzverbesserung und des Naturschutzes nutzen,
- bei Leitbild- und Umweltmanagement-Prozessen ökumenische Texte als Grundlage dienen,
- Gemeinden und Kirchen im Dialog mit der Kommune und gesellschaftlichen Gruppen erkennbar und sprachfähig sind,
- der Auftrag »Suchet der Stadt Bestes« (Jeremia 29,7) umgesetzt wird.

Präambel:

»Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur ...

Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen.« aus: Charta Oecumenica, aus Leitlinie 9

1. Wir verstehen Schöpfungsverantwortung als eine Kernaufgabe der Kirchen

In Liturgie, Diakonie und Verkündigung ist unser Handeln geprägt durch unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung. Im Bereich der Liturgie streben wir an, ökumenisch einen gemeinsamen

Tag der Schöpfung zu feiern. Diakonisches Handeln bedeutet für uns neben der Hilfe für den Menschen, Diakonie an der ganzen Schöpfung.

In der Verkündigung verdeutlichen wir, dass unsere Schöpfungsverantwortung aus dem Glauben an den dreieinigen Gott erwächst.

2. Wir gehen als Kirchen einen gemeinsamen Weg

Wir wollen den ökumenischen und gesellschaftlichen Dialog fortsetzen, der im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung begonnen wurde und seine Fortsetzung in der Charta Oecumenica gefunden hat.

In unserem gemeinsamen Handeln als christliche Kirchen geben wir ein lebendiges Zeugnis für unseren Glauben an Gott den Schöpfer.

3. Wir handeln für die Zukunft der Schöpfung

Wir arbeiten für eine zukunftsfähige Entwicklung im Sinne der Agenda 21.

Wir sind angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung besonders herausgefordert und treffen Entscheidungen in Solidarität mit Menschen in anderen Regionen der Welt; ebenso achten wir die Rechte künftiger Generationen.

Wir achten und schützen Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume.

4. Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich

Wir suchen bei allen Vorhaben die Wege, die die Umwelt am wenigsten belasten und fördern nachhaltiges Wirtschaften. Dem schonenden Umgang mit Rohstoffen und Energie kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wir vermeiden und verringern Belastungen und Gefahren für die Umwelt kontinuierlich. Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus setzen wir die bestverfügbare Technik ein, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Wir bevorzugen umweltfreundliche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Waren aus dem fairen Handel. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen wir ökologische Zielsetzungen.

5. Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft

Wir wollen durch aktive Mitarbeiterbeteiligung hohe Umwelt- und Qualitätsstandards erreichen. Durch Aus- und Fortbildungsangebote wird die persönliche Kompetenz gefördert. Damit streben wir eine Organisationskultur an, die maßgeblich auf dem Umwelt- und Qualitätsbewusstsein sowie dem Mitdenken und der Motivation aller Beteiligten aufbaut.

6. Wir fördern ein kirchliches Umweltmanagement

Wir führen ein Umweltmanagementsystem ein, das die ständige Verbesserung unserer Umweltleistung sicherstellt. Wir erfassen und bewerten regelmäßig unsere Leistungen und Umweltauswirkungen, vereinbaren Handlungsprogramme und benennen Verantwortliche. Wir dokumentieren und überprüfen unsere Ergebnisse mit dem Ziel einer stetigen Verbesserung. Dies sind die Elemente eines Umweltmanagement.

Wir betrachten das System als Grundlage für die Weiterentwicklung zu einem Nachhaltigkeitsmanagement, bei dem auch soziale Faktoren und die Eine Welt berücksichtigt werden.

7. Wir suchen den Dialog mit der Gesellschaft

Wir informieren regelmäßig über die Erfolge und die noch bestehenden Schwachstellen. Dabei suchen wir den Dialog mit der Öffentlichkeit und sind offen für Anregung und Kritik. In allen relevanten Arbeitsfeldern ist für uns das Thema »Umwelt« wesentlicher Bestandteil der Beratungs- und Bildungsarbeit.

8. SYNODENBESCHLUSS ZUM UMWELTMANAGEMENT UND ZUR ENERGIEDATENERFASSUNG

Beschlossen von der Württembergische Evangelische Landessynode am 25.

November 2002:

1. Die Landessynode begrüßt die Schöpfungsleitlinien der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK) aus Anlass des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg. Die Landessynode sieht in ihnen eine aktuelle Ergänzung im Sinne der Weiterentwicklung der ökologischen Leitlinien aus dem Jahre 1994.
2. Die Landessynode empfiehlt auf Grund der positiven Erfahrungen in den Pilotprojekten allen Kirchengemeinden und Einrichtungen dringend die Einführung eines Umweltmanagementsystems. Ziel ist es, die Umweltbilanz zu verbessern und das Umweltbewusstsein zu stärken. Der Oberkirchenrat wird gebeten, für die notwendigen Rahmenbedingungen zur Einführung eines Umweltmanagementsystems zu sorgen.
3. Die Landessynode bittet, die Kirchengemeinden und Einrichtungen bis spätestens 2006 jährlich die Daten zur Feststellung des Wasser- und Energieverbrauchs zu erfassen, damit diese die Ergebnisse bewerten und diese Daten auf landeskirchlicher Ebene konsolidiert werden. Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Erfassung der Daten zu unterstützen. ...
5. Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit wird gebeten, sich vom Oberkirchenrat regelmäßig über die Umweltsarbeit in der Landeskirche informieren zu lassen.

9. UMWELTMANAGEMENT-VERORDNUNG

743. Verordnung des Oberkirchenrats über ein Verfahren zum Umweltmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Umweltmanagement-Verordnung – UMV). Vom 20. September 2005

Präambel

Die Kirche hat aufgrund des befreienden Evangeliums von Jesus Christus den Auftrag für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gottes Schöpfung als einer anvertrauten Gabe einzutreten. Sie muss sich auch in ihrem eigenen Handeln um einen solchen verantwortungsvollen Umgang bemühen. Auf europäischer Ebene ist eine Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das **Umweltmanagement** und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) entstanden. Der Oberkirchenrat befürwortet die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an diesem Gemeinschaftssystem. Da diese nicht alle die praktischen Voraussetzungen für die Beteiligung an EMAS mitbringen, soll durch die nachfolgende Verordnung ein innerkirchliches

System für das **Umweltmanagement** und die Umweltbetriebsprüfung eingerichtet werden, das sich in der Erwartung einer künftigen, noch weiteren Öffnung von EMAS für kleine und gemeinnützige Organisationen an den Bestimmungen von EMAS orientiert. Soweit ein Anwender des kirchlichen **Umweltmanagements** eine Teilnahme an EMAS anstrebt, soll versucht werden, die im Rahmen des kirchlichen **Umweltmanagements** erbrachten Leistungen, insbesondere die Ergebnisse des Umweltberichts und der Umweltbetriebsprüfung, seitens des EMAS-Gutachters soweit wie möglich anerkennen zu lassen.

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg richtet ein System ein für das **Umweltmanagement** und die Umweltbetriebsprüfung und zur Bewertung und Verbesserung der Umwelleistung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und ihrer Zusammenschlüsse und Untergliederungen sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen (Anwender), an dem sich diese freiwillig beteiligen können (Kirchliches **Umweltmanagement**). Organisatorisch selbständige Einheiten von Anwendern können sich eigenständig am Kirchlichen **Umweltmanagement** beteiligen, soweit sie eine Organisation oder einen Standort im Sinne des Art. 2 Buchst. s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das **Umweltmanagement** und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) darstellen. Soweit Anwender oder ihre Standorte als EMAS-Teilnehmer oder -Standorte eingetragen sind, und dies der registerführenden Stelle nach § 3 nachweisen, sind sie ohne weitere Prüfung entsprechend § 5 berechtigt, das Zeichen für das Kirchliche **Umweltmanagement** zu führen. Eine Streichung aus dem EMAS-Register ist der zuständigen kirchlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen und hat den Verlust der Berechtigung nach Satz 3 zur Folge.

(2) Ziel des kirchlichen **Umweltmanagements** ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung der Anwender durch

- a. die Schaffung und Anwendung von **Umweltmanagement**-Systemen,
- b. eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme,
- c. die Information der innerkirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit über die Umwelleistung und einen offenen Dialog mit allen von der Umwelleistung der Anwender Betroffenen,
- d. die aktive Einbeziehung von Gemeindegliedern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen, mit denen die Anwender in Kontakt treten und ihre adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter a) aufgeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag wird auch die Mitarbeitervertretung einbezogen.

(3) Das kirchliche **Umweltmanagement** soll nach Möglichkeit die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an EMAS vorbereiten und ermöglichen.

§ 2

(1) Soweit sich die Anwender am kirchlichen **Umweltmanagement** beteiligen, werden sie in ein Verzeichnis eingetragen, wenn sie die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

Die Anwender müssen für die Eintragung

- a. ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte einer Umweltprüfung unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein qualifiziertes **Umweltmanagement**-System schaffen;
- b. eine Umweltbetriebsprüfung durchführen oder durchführen lassen, bei welcher die Umwelleistung bewertet wird;
- c. einen Umweltbericht nach dem kirchlichen **Umweltmanagement** erstellen, der insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse im Hinblick auf die Umweltzielsetzungen und Einzelziele erzielt werden und der besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung legt, wobei das Informationsbedürfnis der vom Umweltverhalten des Anwenders Betroffenen zu berücksichtigen ist;
- d. die Umweltprüfung, das **Umweltmanagement**-System, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und den Umweltbericht nach dem

kirchlichen **Umweltmanagement** durch eine Kirchliche Umweltrevisorin oder einen kirchlichen Umweltrevisor (künftig Umweltrevisorin oder Umweltrevisor) begutachten lassen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung, ausführender Bestimmungen hierzu sowie die Umweltrechtsvorschriften eingehalten werden und ferner diesen Umweltbericht durch die Umweltrevisorin oder den Umweltrevisor für gültig erklären lassen. Bei der Erklärung über die Gültigkeit ist darauf hinzuweisen, dass das Kirchliche **Umweltmanagement** sich inhaltlich an EMAS orientiert, die vorliegende Begutachtung jedoch nicht gewährleistet, dass die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) erfüllt sind und die Teilnahme am kirchlichen **Umweltmanagement** hiermit nicht identisch ist;

e. den geprüften Umweltbericht der zuständigen Stelle der Landeskirche übermitteln und nach der Eintragung öffentlich zugänglich machen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Eintragung müssen die Anwender

a. das **Umweltmanagement**-System und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung in zeitlichen Abständen begutachten lassen, die längstens drei, bei Anwendern, deren Tätigkeit nur geringe Umweltauswirkungen hat und die weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigen, längstens sechs Jahre betragen und sich richten nach

o der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten;

o der Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;

o der Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Prüfungen festgestellten Probleme;

o der Vorgeschichte der Umweltprobleme,

b. den Umweltbericht jährlich aktualisieren, diese Aktualisierung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen. Die Aktualisierung erfolgt unter Beteiligung einer Kirchlichen Umweltauditorin oder eines Kirchlichen Umweltauditors (künftig Umweltauditorin oder Umweltauditor) oder von entsprechend ausgebildeten internen verantwortlichen Personen. Alle drei Jahre ist der zuständigen Stelle ein konsolidierter und von einer Umweltrevisorin oder einem Umweltrevisor für gültig erklärter Umweltbericht zu übermitteln und öffentlich zugänglich zu machen.

Soweit ein Anwender weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigt, beträgt der Zeitraum für die Aktualisierung längstens drei Jahre, der Zeitraum für eine erneute Prüfung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor längstens sechs Jahre.

Die Verlängerung der Zeiträume nach a) über drei Jahre hinaus und nach b) Satz 3 bedarf der Zustimmung der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors.

§ 3

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Anwender, die Aussetzung der Eintragung und die Streichung von Anwendern erfolgt durch die zuständige kirchliche Stelle (§ 4 Abs. 1).

(2) Die Eintragung erfolgt, wenn die zuständige kirchliche Stelle

a. einen für gültig erklärten Umweltbericht mit den erforderlichen Angaben über die Organisation erhalten hat,

b. aufgrund der vorgelegten Informationen und erforderlichenfalls eingeholten Erkundigungen bei den zuständigen Behörden davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und

c. die Verwaltungsgebühren entrichtet sind.

(3) Die Eintragung wird gestrichen,

a. wenn die zuständige kirchliche Stelle aufgrund eines Aufsichtsberichts der Zulassungsstelle (§ 4) feststellt, dass die Tätigkeiten der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass der Anwender die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,

b. wenn der Anwender versäumt, der zuständigen kirchlichen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung die jährliche beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu dreijährliche Aktualisierung des Umweltberichts oder den dreijährlichen beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu sechsjährlichen konsolidierten und für gültig erklärten Umweltbericht vorzulegen,

c. wenn die zuständige kirchliche Stelle sonst aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss kommt, dass der Anwender eine oder mehrere Bedingungen dieser

Verordnung nicht mehr erfüllt, insbesondere die im Umweltbericht festgelegten Ziele nicht ernsthaft verfolgt.

(4) Statt einer Streichung nach Absatz 3 kann die zuständige kirchliche Stelle die Eintragung aussetzen und den Anwender unter angemessener Fristsetzung auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderung des Kirchlichen **Umweltmanagements** zu erfüllen, wenn dies aussichtsreich erscheint.

(5) Die Streichung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige kirchliche Stelle hinreichend darüber informiert ist, dass der Anwender die Vorschriften des kirchlichen **Umweltmanagements** einhält und dass hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um sicherzustellen, dass die Situation, die zur Streichung oder Aussetzung geführt hat, nicht erneut eintritt.

(6) Die zuständige kirchliche Stelle ist berechtigt, sich mit den zuständigen staatlichen Stellen und anderen, vom Umweltverhalten des Anwenders betroffenen Personen in Verbindung zu setzen und die für die Prüfung des Umweltverhaltens des Anwenders erforderlichen Daten auszutauschen.

(7) Die zuständigen kirchlichen Stellen erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihrem Bereich eingetragenen Anwender, das regelmäßig aktualisiert wird. Sie informieren die Verantwortlichen der Anwender über eine Eintragung, deren Streichung und Aussetzung sowie die Rückgängigmachung der Streichung oder Aussetzung.

§ 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg benennt Organisationen, die berechtigt sind, unabhängige Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren, Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren fachlich zuzulassen und ihre Tätigkeiten fachlich zu beaufsichtigen. Sie kann damit bereits bestehende Zulassungsstellen oder die zuständigen Stellen der Landeskirche für die Eintragung der Anwender beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechendem Status schaffen oder benennen.

(2) Die für die fachliche Zulassung und Beaufsichtigung der Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren benannten Organisationen und beauftragten Stellen müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung Unabhängigkeit und Neutralität gewährleisten und die Bestimmungen dieser Verordnung und die Richtlinien des Oberkirchenrats einheitlich anwenden.

(3) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und die Umweltauditorinnen und Umweltauditoren müssen die für Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen, die von den in Absatz 1 genannten Organisationen festgestellt und überwacht wird. Sie üben außerdem ihre Aufgaben bei dem Anwender in gemeinsamer Wahrnehmung der christlichen Verantwortung für die Schöpfung als Teil der kirchlichen Dienstgemeinschaft aus. Sie werden daher vom Oberkirchenrat für ihren Dienst nochmals besonders zugelassen. Diese Zulassung kann vom Oberkirchenrat widerrufen werden, wenn die oder der Zugelassene die daraus folgenden Pflichten zur Achtung von Schrift und Bekenntnis verletzt.

(4) Die aufgrund des Umweltauditgesetzes für den Zulassungsbereich 91 des Anhangs zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung zugelassenen Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter werden auf Antrag ohne weitere Prüfung als Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und als Umweltauditoren und Umweltauditorinnen zugelassen.

(5) Die nach Absatz 1 und 3 benannten Organisationen und beauftragten Stellen für die Zulassung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditoren und Umweltauditorinnen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der von ihnen zugelassenen Personen und machen diese öffentlich zugänglich.

(6) Für die Zuverlässigkeit, Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie für die Zulassung von Organisationen nach Absatz 1 und die Aufsicht über sie gelten im übrigen die Regelungen für Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter nach §§ 4 Abs. 1 bis 4, 5, 9 bis 18 und 29 UAG entsprechend, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren müssen die erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer neben seiner Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor

- a. Inhaber einer Organisation oder der Mehrheit der Anteile an einer Organisation ist, auf die sich ihre oder seine Tätigkeit als Umweltrevisorin oder Umweltrevisor bezieht,
- b. Angestellter oder Beamter einer Organisation ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor bezieht,
- c. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
- d. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltrevisorin und Umweltrevisor, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gilt nicht für den Fall einer Begutachtung des **Umweltmanagement**systems einer Umweltrevisorin oder Umweltrevisors oder einer Umweltrevisorenorganisation.

(3) Vereinbar mit dem Beruf der Umweltrevisorin und des Umweltrevisors ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor für Registrierungsaufgaben nach dieser Verordnung zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.

§ 6

(1) Die erforderliche Fachkunde besitzt eine Umweltrevisorin oder ein Umweltrevisor, wenn sie oder er auf Grund ihrer oder seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluss eines einschlägigen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, der Medizin oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,
2. ausreichende Fachkenntnisse gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis g der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die in den nachfolgenden Fachgebieten geprüft werden:
 - a. Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung,
 - b. **Umweltmanagement** und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser),
 - c. zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und
 - d. Allgemeines Umweltrecht, nach Artikel 4 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum **Umweltmanagement**,
3. eine ausreichend lange, eigenverantwortliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

(3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn

1. eine geeignete Fachschulausbildung vorliegt und
2. Aufgaben im Bereich als Umweltrevisorin oder -revisor ausreichend lange regelmäßig wahrgenommen wurden und bei mindestens einer Begutachtung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor mitgewirkt wurde.

§ 7

Die Anwender des Kirchlichen **Umweltmanagement**s dürfen, solange sie in das Verzeichnis nach § 3 eingetragen sind und die Eintragung nicht ausgesetzt ist, das Zeichen des Kirchlichen **Umweltmanagement**s verwenden. Die Verwendung ist ausgeschlossen, soweit sie mit Produktkennzeichnungen verwechselt werden kann.

§ 8

(1) Für die Eintragung nach § 3 Abs. 1, die Aufhebung einer Aussetzung der Eintragung und die erneute Eintragung kann jeweils eine Gebühr von bis zu 60 € durch die zuständige kirchliche Stelle erhoben werden.

(2) Die Kosten für die Schaffung und den Nachweis der Voraussetzungen und Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Anwender selbst zu tragen.

§ 9

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die nähere Beschreibung der Voraussetzungen für die Eintragung erfolgt durch Richtlinien des Oberkirchenrats.

Anhänge

Begriffsbestimmungen
Signet

*Die Verordnung ist inklusive Anhänge online abgelegt: www.kirchenrecht.elk-wue.de
(Suche: Umweltmanagement)*

10. VERFÜGUNG DES OBERKIRCHENRATS ZUR REGELUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN NACH DER UMWELTMANAGEMENT-VERORDNUNG (UMV)

Oberkirchenratsverfügung vom 09. November 2006

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Umweltmanagement-Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Umweltrat bestimmt:

1.
 - a. Der Umweltrat beruft einen **Fachausschuss**. Dieser wird vom Oberkirchenrat mit folgenden Aufgaben nach der UMV betraut:
 - Der Überwachung der nach Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stelle für die Eintragung von Anwendern nach §§ 2 und 4 Abs. 1 UMV und der Fachaufsicht über sie, unbeschadet der Zuständigkeit des Umweltbeauftragten für deren unmittelbare Beaufsichtigung
 - Der Zulassung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren; Umweltauditorinnen und -auditoren und von Umweltrevisorenorganisationen¹ und deren Überwachung
 - Der Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der zugelassenen Umweltrevisorenorganisationen in Zulassungsfragen.
 - b. Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus
 - einer Dekanin oder einem Dekan .
 - einer Vertretung aus der Bau-/ Energieberatung
 - einer Vertretung aus Gemeinden .
 - bis zu drei weiteren, fachlich qualifizierten Personen
 - dem / der Umweltbeauftragten der Landeskirche
 - Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Zulassungsstelle nimmt beratend an den Sitzungen teil.
 - c. Den Vorsitz im Ausschuss führt die Dekanin oder der Dekan.
 - d. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und protokolliert.
2. Beim Umweltbeauftragten wird eine **zuständige kirchliche Stelle** nach § 4 Absatz 1 Umweltmanagement-Verordnung v.a. für folgende Aufgaben eingerichtet:
 - die Eintragung und Streichung von Anwendern
 - die Entscheidung über die besondere, kirchliche Zulassung der Umweltauditoren und -revisoren nach § 4 Abs.3 Satz 2 bis 3. Die Aberkennung der kirchlichen Zulassung bleibt dem Oberkirchenrat vorbehalten.
 - das Führen der Verzeichnisse über die Zulassung von Umweltauditorinnen und -auditoren, Umweltrevisorinnen und – revisoren und deren Organisationen und über die Anwender
 - die Förderung der Anwendung des Umweltmanagements
 - die verantwortliche Durchführung der Gewinnung und Abrechnung der staatlichen und kirchlichen Zuschüsse.
3. Der Umweltbeauftragte führt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über -die Stelle nach Absatz 2.

Verfügung vom Umweltrat am 9. November 2006 in Stuttgart so modifiziert und beschlossen.

¹ Eine Umweltrevisorenorganisation ist zum Beispiel der Verein für kirchliches Umweltmanagement VKUM e.V.; mit der Zulassung durch den Ausschuss kann dieser selbst Revisoren zulassen.

11. SYNODEN-ANTRAG: UNTERSTÜTZUNG UMWELTMANAGEMENT

13. Württembergische Evangelische Landessynode 49. Sitzung 6. Juli 2007

Antrag 17/07

Die Landessynode möge beschließen: Der Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden erhält eine Sonderzuweisung von 10 Mio. €. Damit soll innerhalb von fünf Jahren das Umweltmanagement der Kirchengemeinden deutlich spürbar unterstützt werden.

Auch die Landeskirche im engeren Sinn sollte zur Reduzierung der Umweltbelastung für Gebäude, die in ihrer Regie stehen, verstärkt Geldmittel zur Verfügung stellen.

Begründung: Erstens. Die Landeskirche sollte sich in Umweltfragen vorbildlich engagieren und die Ziele des „Grünen Gockel“ möglichst flächendeckend umsetzen.

Zweitens. Die derzeitige Finanzlage ermöglicht die Sonderzahlung an den Ausgleichsstock und die zusätzlichen Investitionen bei der Landeskirche im engeren Sinn.

Nach längeren Beratungen in den Synodenausschüssen für Finanzen und Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit wird der Antrag folgendermaßen umgesetzt: Von 2009 bis 2013 wird der Ausgleichsstock um jährlich 2 Mio. € aufgestockt. Davon werden jährlich 90.000 € für das landeskirchliche Energiemanagement freigegeben.

12. SYNODENBESCHLUSS ZUM KLIMASCHUTZ

13. WÜRTTEMBERGISCHE EVANGELISCHE LANDESSYNODE / ANTRAG Nr. 23/07

des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit

vom 14. September 2007 Betr.: Klimaschutz in der Landeskirche

Die Landessynode möge beschließen: Der Oberkirchenrat wird gebeten,

- 1.) aktiv zum Klimaschutz beizutragen und entsprechende Maßnahmen zu fördern, um
 - den Energieverbrauch durch Energiemanagement zu senken
 - den Anteil erneuerbarer Energien, vor allem im Wärmebereich, zu erhöhen
 - im gesamten Bildungsbereich die Notwendigkeit und Möglichkeiten des Klimaschutzes darzustellen,
- 2.) die Kirchengemeinden und Einrichtungen bei Klimaschutz-Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere bei der flächendeckenden Umsetzung des Energie- und Umweltmanagements in Einrichtungen und Gemeinden,
- 3.) zu prüfen, wie die Energie-Effizienz-Richtlinie für Gebäude der EU bzw. die deutsche Energieeinspar-Verordnung (EnEV 2007) zügig umgesetzt werden kann.
Dabei ist zu klären, ob und ggf. wie der Energieausweis auf Bedarfsgrundlage auch für die Gebäude eingeführt werden kann, für die in den staatlichen Vorschriften keine Verpflichtung besteht, und welche Maßnahmen und Regelungen dazu erforderlich sind. Auch ist zu ermitteln, in welchem Umfang für die Einführung des Energieausweises den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zusätzliche Mittel zugewiesen werden können.

Begründung

1. Der vom Menschen verursachte Anteil am Klimawandel schreitet rascher voran als angenommen. Die Bundesregierung hat beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2020 um 40 % zu reduzieren. Der EKD-Ratsvorsitzende, Bischof Huber, hat gefordert: „Auch die Kirche muss aktiv werden“.

Die Klima-Allianz, ein Bündnis von Kirchen, Umweltverbänden und Eine-Welt-Organisationen, betont die besondere Verantwortung der Industrieländer und die notwendige Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewältigung der Folgen des Klimawandels.

Die EU-Gebäuderichtlinie fordert von der öffentlichen Hand, in Sachen Energieausweis mit gutem Beispiel voran zu gehen. Darum muss zukünftig (ab dem 01.07.2009) in allen Gebäuden über 1.000 m² Nettogrundfläche, in denen öffentliche Dienstleistungen erbracht werden und die darum häufig von der Bevölkerung aufgesucht werden, ein Energieausweis an einer gut sichtbaren Stelle ausgehängt werden.

2. Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Mittel einer Sonderzuweisung von 10 Mio. € können bei der Einführung des Energieausweises helfen und so dem Klimaschutz dienen.

Der Entwurf für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz der Landesregierung Baden-Württemberg hat zum Ziel, eine anteilige Nutzungspflicht für erneuerbare Wärmeenergie bei Wohngebäuden einzuführen. Dies fördert den Klimaschutz.

Beschluss einstimmig

13. SYNODENBESCHLÜSSE ZU AGRO-GENTECHNIK

Zwei Stellungnahmen der Landessynode, Juli 2009

Die 14. Evangelische Württembergische Landessynode hat sich in den Jahren 2008-2009 intensiv und kontrovers mit dem Thema Agrogentechnik beschäftigt und bei ihrer Sommertagung im Juli 2009 zwei Beschlüsse gefasst: Zum einen wurde eine grundsätzliche Stellungnahme beschlossen (**Antrag 24/09a**). Zum anderen wurde beschlossen, wie bei kircheneigenen Flächen vorgegangen werden soll (**Antrag 36/09**).

Vorgehen auf kircheneigenen Flächen (Antrag 36/09), beschlossen am 2. Juli 2009

Die Landessynode spricht sich unter heutigen Bedingungen für ein Anbauverbot von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut auf kirchlichem Land aus. Der Oberkirchenrat wird gebeten, dies bei der Neuverpachtung und bei Pachtverlängerungen möglichst umzusetzen.

Grundsätzliche Stellungnahme (Antrag 24/09a), beschlossen am 2. Juli 2009

Die Landessynode hält unter dem Eindruck der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussion über die Chancen und Risiken der Agro-Gentechnik die Situation für den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Dabei ist eine kritische Haltung zu Agro-Gentechnik nicht Ausdruck einer dogmatischen Position genereller Technikfeindlichkeit. Vielmehr geht es um eine differenzierte Betrachtungsweise, welche die Nutzung agrogentechnischer Verfahren grundsätzlich nicht ausschließt.

1. Umgang mit dem Nichtwissen

Entscheidend ist der Umgang mit dem Nichtwissen. Auf Grund der sehr hohen Komplexität von ökologischen und gesundheitlichen Zusammenhängen und dem nach wie vor geringem Grundlagenwissen erweist sich der Einsatz der Agro-Gentechnik ohne Einhaltung des Vorsorgeprinzips als problematisch. Innerhalb des Spannungsfeldes von Bauen und Bewahren sind wir Menschen für die Schöpfung und die nachfolgenden Generationen verantwortlich. Von daher ist die Nutzung des technischen Fortschritts immer in Hinblick auf ihren permanenten Eingriff in die Lebenszusammenhänge zu berücksichtigen.

2. Erwartungen nicht erfüllt

Die vielen Erwartungen an die Agro-Gentechnik haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht bewahrheitet: sie liefert keinen essentiellen Beitrag zur Bekämpfung des Welthungers, verbessert nicht die Lebensqualität, ist eher problematisch denn förderlich für die Umwelt, bringt für die praktische Landwirtschaft keine Vorteile und lässt eine Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher hinsichtlich der Koexistenz von Gentechnik nutzenden und gentechnikfreien

Anbau insbesondere in klein strukturierten Agrarregionen wie Baden-Württemberg unmöglich werden. Darüber hinaus bestehen auch für die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe Gefahren einseitiger Abhängigkeitsverhältnisse durch Monopolisierung der Saatgutindustrie über die Konzentration gentechnologischer Forschung und die Patentierung von Saatgut. Solchen Entwicklungen gilt es entschieden entgegenzuwirken.

3. Eindeutige Kennzeichnung

Die Landessynode setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die Verbraucher durch eine eindeutige Kennzeichnung beim Einkauf von Lebensmitteln dem Recht ihrer Wahlfreiheit Rechnung tragen können. Ausdrücklich wird daher eine Positiv-Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ begrüßt, wie sie bei einzelnen Produkten, z. B. der Milch, schon gegeben ist.

4. Weiterer Forschungsbedarf

Diese gegenwärtige Position der Landeskirche schließt nicht aus, dass sich weiterhin aus der Forschung neue für Zukunftsfragen geeignete praktische Lösungsansätze (z.B. trockenresistente Pflanzen) finden und nach Prüfung anwenden lassen, die heute nur als Optionen benannt werden. Daher unterstützt die Landessynode ausdrücklich eine unabhängige wissenschaftliche Grundlagenforschung.

5. Grundsätzliche Unterstützung der heimischen Landwirtschaft

Die heimische Landwirtschaft erlebt in Folge der aktuellen Preisentwicklung einen immer stärkeren betrieblichen Existenzdruck. Die Landessynode spricht daher ausdrücklich den Bäuerinnen und Bauern ihre solidarische Unterstützung für ihren Beitrag zur Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmittel sowie den Erhalt unserer traditionellen Kulturlandschaft aus.

14. SYNODENBESCHLUSS ZUR FAIREN BESCHAFFUNG

Beschluss der 14. Landessynode zu Antrag Nr. 26/09 am 24.11.2009:

1. Der Oberkirchenrat spricht den landeskirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen und den Kirchengemeinden gegenüber die dringende Empfehlung aus, ihre Beschaffung an der Verwaltungsrichtlinie des Landes Baden-Württemberg vom 24. April 2009 zu orientieren.
2. Die ökologischen Leitlinien werden durch den Umweltbeirat überarbeitet und in der aktualisierten Fassung nach Beratung in der Synode verabschiedet.
3. Um eine zeitnahe und exemplarische Orientierung der Beschaffung im Oberkirchenrat an ökofairen Standards zu fördern, führt der Oberkirchenrat zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen
 - eine Bestandsaufnahme anhand der Checklisten der Initiative „Zukunft einkaufen“, ggf. modifiziert entsprechend dem bisher schon praktizierten EMAS-Prozess, sowie
 - eine Bewertung der Bestandsaufnahme anhand der Kennzahlentabelle der Initiative „Zukunft einkaufen“ durch und in der Folge daraus eine Analyse für Bereiche, in den Handlungsbedarf gesehen wird, woraufhin Schwerpunkte gesetzt und ein Verbesserungsprogramm erarbeitet wird.
4. Der Oberkirchenrat gibt unter Einbeziehung des Umweltbeauftragten und der Erfahrungen von Einrichtungen, die bisher schon nachhaltige Beschaffungen praktizieren, Empfehlungen heraus, die den Einrichtungen und Gemeinden im Sinne einer Selbstverpflichtung gegeben werden können. Bereits vorhandene Anleitungen und Richtlinien werden in die Überlegungen einbezogen. Hierbei ist das Spannungsverhältnis zwischen inhaltlichen Zielen und wirtschaftlichen Erfordernissen zu beachten.
5. In die Internetauftritte des Oberkirchenrats werden Informationen über die bisherigen Initiativen und Leitlinien innerhalb und außerhalb der Landeskirche eingestellt.

15. SYNODEN-ENTSCHLIEßUNG „REICHTUM BRAUCHT EIN MAß, ARMUT EINE GRENZE“.

HERAUSFORDERUNG ZUM HANDELN

EntschlieÙung der Württembergischen Evang. Landessynode vom 16. Juli 2010
„Unser tägliches Brot gib uns heute“ – unter dieses Leitmotiv stellte der Landesbischof seinen Bericht im Juli 2009. Die Landessynode hat den Bischofsbericht zum Anlass genommen, einen Schwerpunkttag unter dem Thema „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“ am 16. Juli 2010 in Freudenstadt durchzuführen. Aus der Beschäftigung mit zehn Themenfeldern haben die Synodalen aktuelle „Herausforderungen zum Handeln“ abgeleitet.

Vorwort

Die Kluft zwischen Reichtum und Armut wird weltweit immer offensichtlicher und führt zu sozialen Verwerfungen. Auch in unserem Land geht die Schere zwischen reich und arm immer weiter auseinander und gefährdet den sozialen Frieden.

Uns als Christen leitet in sozialethischer Hinsicht der Gedanke der „vorrangigen Option für die Armen“. Dieses Leitmotiv hat für unser gesellschaftliches Handeln zentrale Bedeutung gewonnen. In diesem Gedanken konkretisiert sich die Einheit von Gottes- und Menschenliebe. Sie stützt sich auf zentrale biblische Überlieferungen. Dabei wird die besondere Nähe Gottes zu den Armen immer wieder begründet mit der Urerfahrung Israels, der Herausführung aus Ägypten (2. Mose 20, 2). Zahlreiche soziale Schutzrechte werden so begründet (3. Mose 25, 35- 38). In der Sozialkritik der Propheten zeigt sich die enge Verbindung von sozialer Frage und Gottesfrage (Jes. 58, 6-8). Im Neuen Testament wird das Auftreten Jesu als Erfüllung der alttestamentlichen Verheißung an die Armen gedeutet (Lukas 4, 18-21). Im Gleichnis vom Weltgericht werden die Armen unmittelbar mit Christus selbst identifiziert (Matthäus 25, 31- 46). Paulus deutet Jesu Tod am Kreuz als Zeichen dafür, dass Gott gerade das vor der Welt Geringe, das Schwache, das „Nicht-Seiende“ erwählt hat (1. Korinther 1, 27f.). Die enge Verbindung von sozialer Frage und Gottesfrage hat in der christlichen Kirche durch die Jahrhunderte hindurch bis heute zu einem besonderen Eintreten für die Armen geführt.

Wir fordern zum Handeln auf, wohl wissend, dass unser menschliches Handeln begrenzt und fehlbar ist, sich im Bereich des Vorläufigen und Vergänglichen bewegt, nichts Endgültiges und Vollkommenes zustande bringt, darum das Reich Gottes nicht aufzurichten vermag, sondern in den kleinsten Dingen auf Gottes Vergebung, auf seine Hilfe und auf seinen Segen angewiesen bleibt.

1

Das heutige globale Wirtschaftssystem folgt überwiegend dem Leitbild des homo oeconomicus, der in seinem wirtschaftlichen Handeln den eigenen Vorteil verfolgt. Die negative Seite davon ist ein unregulierter, ruinöser Wettbewerb, der Milliarden Menschen ausgrenzt und die uns anvertrauten Schätze der Natur rücksichtslos ausbeutet.

Wir ermutigen dazu, die Bibel auf diesem Hintergrund neu zu lesen. Sie ruft zur Umkehr auf. Wir fordern dazu auf, die Frage nach Form, Sinn und Zweck des wirtschaftlichen Handelns nachdrücklich in die öffentliche Diskussion einzubringen. Die Soziale Marktwirtschaft braucht Solidarität und Gerechtigkeit als Rahmen.

2

Wir beobachten, dass das herrschende Modell von Weltwirtschaft und Welthandel die sozialen Gegensätze verschärft und Menschenrechte verletzt. Auf der einen Seite konzentrieren sich, vor allem auf der nördlichen Hemisphäre, Macht und Reichtum in den Händen weniger

Konzerne, Großbanken und Milliardäre. Auf der anderen Seite, vorwiegend auf der südlichen

Hemisphäre, lebt eine Milliarde Menschen in extremer Armut.

Wir treten für eine faire Welthandelsordnung, für weltweit verbindliche soziale und ökologische Mindeststandards und eine schnelle Einführung einer Finanztransaktionssteuer zur Bekämpfung von Armut ein. Wir ermutigen dazu, alternative Formen des Handels und der Geldanlage wie den Fairen Handel oder die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit in Gemeinden und Einrichtungen bekannt zu machen und zu unterstützen.

3

Raubbau der natürlichen Ressourcen und ungebremste Zerstörung der Lebensgrundlage sind die Folgen des derzeitigen Wirtschaftens und treffen zuerst die Armen. Eine „Umkehr zum Leben“ gebieten uns nicht nur Umweltzerstörung, Artenverlust und Klimawandel, sondern auch unser Glaube an Gott den Schöpfer. Die Erde ist uns anvertraut, sie „zu bebauen und zu bewahren“, für uns und für kommende Generationen. Es geht um nachhaltige Entwicklung.

Wir übernehmen nachdrücklich das von der EKD vorgeschlagene Ziel, die CO₂-Emissionen in den Gliedkirchen bis 2015 um 25% – bezogen auf 2005 – zu reduzieren, mit dem langfristigen Ziel einer klimaneutralen Landeskirche. Ein entsprechendes Klimaschutzkonzept ist für die Landeskirche zu entwickeln. Wir fordern Kirchenbezirke und Kirchengemeinden auf, kreativ nach Möglichkeiten zu suchen, wie Energie gespart und erneuerbare Energien stärker genutzt werden können. Wir bitten Gemeinden und Einrichtungen, die Angebote des Energie- und Umweltmanagements zu nutzen und auf umweltgerecht erzeugte und regionale Produkte zu setzen, auch bei höherem Preis.

4

Die Linderung von Armut und Hunger ist eine wichtige diakonische Aufgabe der Kirche. Die Landwirtschaft produziert weltweit genug Nahrungsmittel, um alle Menschen ausreichend zu ernähren. Große Landflächen werden jedoch zunehmend für die Produktion von

Energiepflanzen für Treibstoffe und Futtermittel für die Tierhaltung in Anspruch genommen.

Das Land muss jedoch zuerst der Ernährung der lokalen Bevölkerung dienen und nicht dem

Wohlstand der Reichen.

Wir treten für eine nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft ein, bei uns wie in den armen Ländern. Wir bitten die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, auf ein nachhaltiges und global verträgliches Einkaufs- und Ernährungsverhalten durch ihr eigenes Vorbild hinzuwirken.

5

Arme Menschen sind deutlich öfter und schwerer krank. Sie haben auch eine signifikant kürzere Lebenserwartung. Dazu macht Krankheit viele Menschen noch ärmer. In vielen

Ländern, aber auch bei uns, können arme Menschen sich oft Medikamente und Versorgung im

Gesundheitsbereich nicht leisten und können präventive Angebote kaum wahrnehmen. Ein Drittel der Weltbevölkerung hat keinen Zugang zu unentbehrlichen Medikamenten. Privatisierung und Marktorientierung im Gesundheitswesen benachteiligen auch bei uns Menschen mit geringem Einkommen.

Wir treten dafür ein, dass allen Menschen der Zugang zu einer umfassenden Basisgesundheitsversorgung in ihrem Land ermöglicht wird und faire und gerechte Gesundheitssysteme entwickelt werden, sowohl in Deutschland als auch weltweit. Welthandelsabkommen sollen der Versorgung mit unentbehrlichen Arzneimitteln in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht im Wege stehen wie zum Beispiel durch behindernde Patentrechte.

6

Der Niedriglohnsektor weitet sich in unserem Land immer mehr aus. Vor allem Frauen sind davon betroffen. Dass Menschen von ihrer Hände Arbeit nicht leben können, darf nicht sein. Mindestlöhne haben in dieser Situation eine hohe Symbolkraft für Wert und Würde der Arbeit sowie für gerechte Teilhabe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Wir treten für Mindestlöhne ein, wie sie in den meisten EU-Ländern selbstverständlich sind. Wir treten dafür ein, dass Kostenträger sozialer und pflegerischer Dienste die Tarife der diakonischen Einrichtungen anerkennen und in Entgelte umsetzen. Die diakonischen Einrichtungen bestärken wir darin, das diakonische Profil ihrer Arbeit auch in der Einhaltung kirchlicher tariflicher Regelungen zu sehen. Wir fordern die Schaffung von mehr sozialversicherungspflichtigen und öffentlich geförderten Arbeitsplätzen. Wir bitten die Gemeinden, für arbeitslose und von Entlassung betroffene Menschen Räume anzubieten und Möglichkeiten aufzuzeigen, wo sie sich einbringen und engagieren können.

7

Armut und Reichtum müssen zum Thema in unserer Gesellschaft gemacht werden. Es ist dabei an die im Grundgesetz verankerte Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu erinnern. Um Armut und Ausgrenzung nachhaltig zu überwinden, ist ein einfaches, gerechtes und transparentes Steuersystem nötig, das nach Leistungsfähigkeit besteuert. Steuerflucht und -hinterziehung müssen entschieden bekämpft werden.

Wir treten entschieden für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ ein, das die Möglichkeit der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe mit einschließt. Wir fordern dazu auf, der Diskriminierung armer und arbeitsloser Menschen öffentlich entgegenzutreten und sich über ihre Lebenssituationen zu informieren. Es ist eine der zentralen Aufgabe für Kirche und ihre Diakonie, anwaltschaftlich für Benachteiligte einzutreten und hierfür Verbündete zu suchen.

8

Armut ist in unserem Land oft unsichtbar. Arme Menschen versuchen, ihre Armut zu verbergen, weil sie sich schämen. Dadurch sind sie wenig im Blick der Gemeinden. Gemeinde Jesu Christi sind wir jedoch nur, wenn darin arme Menschen ihren selbstverständlichen Platz haben.

Wir ermutigen dazu, nach Menschen im Gemeinwesen zu fragen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind. Wir bitten, die Preisgestaltung bei Angeboten und Veranstaltungen zu überdenken, Orte der Begegnung zum Beispiel mit Mittagstischen, Vesperkirchen oder Cafés in Diakonie- und Tafelläden zu schaffen und Selbsthilfegruppen zu initiieren. Diakonische Bezirksstellen können Gemeindeglieder qualifizieren, dass sie Menschen zu Ämtern und Behörden begleiten und in ihren Rechtsansprüchen unterstützen.

9

Kinder und Jugendliche aus armen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund haben deutlich schlechtere Chancen am Arbeitsmarkt und für ihre Lebensperspektive. Bildung für alle und von Anfang an ist daher ein wesentlicher Schlüssel zur Armutsprävention.

Dies beinhaltet eine staatliche Selbstverpflichtung zum Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztageschulen, um gerechte Teilhabe zu ermöglichen.

Wir ermutigen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke dazu, Netzwerke aus Erwachsenen- und Familienbildung, diakonischen Einrichtungen, Fachleuten und Migrantenvereinen aufzubauen, wo möglich zum Beispiel Kindertagesstätten zu Familienzentren weiterzuentwickeln und Bildungspartnerschaften mit Eltern zu initiieren und mitzugestalten.

10

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist als Institution ein großes Unternehmen – als Arbeitgeberin mit einer besonderen Organisationsstruktur und weitgehenden Verpflichtungen, als Eigentümerin vieler Liegenschaften und anderer Ressourcen und nicht zuletzt als Kapitalanlegerin.

Wir bestärken die Verantwortlichen, Finanz- und Strukturentscheidungen entsprechend den Kriterien der Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortbarkeit zu treffen.

„Unser Christsein wird heute nur in zweierlei bestehen: Im Beten und im Tun des Gerechten unter den Menschen.“

*Dietrich
Bonhoeffer*

16. LEITLINIEN: „NACHHALTIG HANDELN IN DER LANDESKIRCHE“

Der Umweltrat der Landeskirche hat im Frühjahr 2010 die Leitlinien „Nachhaltig handeln in der Landeskirche, Leitlinien und Konkretionen“ entwickelt und Konkretionsvorschläge erstellt.

Im Frühjahr 2011 hat sich die Landessynode diese Leitlinien zu eigen gemacht und die Konkretionen zur Veröffentlichung empfohlen (Antrag 02/11):

Leitlinien: Nachhaltig handeln in der Landeskirche

Wir sind in unserer Landeskirche herausgefordert, einen energischen Kurswechsel zu vollziehen, wie es dem Beschluss der EKD-Synode 2008 entspricht. Die „Umkehr“ zu einem Leben, das sich an den Leitgedanken des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung orientiert, wird sich auf mehreren Ebenen vollziehen müssen:

- in der Kirche als Institution
- in der Gemeinschaft der Glaubenden – indem Kirchenmitglieder handeln
- indem auf die Zivilgesellschaft und auf die Politik eingewirkt wird.

Unsere Landeskirche wird nur dann die Kraft zum dauerhaften Kurswechsel haben, wenn ihr Handeln gegründet ist im Glauben an den Dreieinigen Gott und in der Bereitschaft zur Umkehr und zur Nachfolge. Leitendes Motiv ist der Vers aus Psalm 24,1:

**Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist,
der Erdboden und die darauf wohnen**

Leitgedanke: Du bist willkommen als Gast auf Erden!

(siehe Psalm 24,1)

- Das Haus der Erde steht dir offen.
- Entdecke Vielfalt und Reichtum des Gartens dieser Erde.
- Handle so, dass die Gäste, die nach dir kommen, mindestens gleichwertige Lebensbedingungen vorfinden wie du.
- Handle so, dass die Vielfalt des Lebens in Würde dauerhaft gewährleistet ist.
- Handle so, dass die natürlichen Ressourcen, die Arbeit und die von Menschen produzierten Güter wie auch die ökologischen Lasten weltweit und zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Generationen gerecht verteilt werden.
- Verhalte dich dabei als Gast und nicht als Besitzer.
- Gewähre anderen Gastrecht.

Gelebtes Gastsein führt zu einem Handeln, das in den folgenden Leitlinien präzisiert wird:

Leitlinien für Gelebtes Gastsein

1) Wir glauben:

Gott, der Schöpfer, wendet sich mit Liebe seiner ganzen Schöpfung zu und hat uns Menschen mit dieser Erde etwas Wunderbares anvertraut. Wir

glauben:

Menschen werden durch Jesus Christus von Selbstbefangenheit zur Freiheit erlöst. Wir

glauben:

Gottes Geist gibt uns Mut und Kraft, aktiv das Leben mit zu gestalten.

2) Wir setzen uns für eine nachhaltige Entwicklung ein, wie sie im Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung angelegt ist und übernehmen dabei eine aktive Rolle.

3) Wir treten für ein weltweit faires Wirtschaften ein.

4) Wir setzen bei Einkäufen und Beschaffung auf fair-gehandelte, umweltgerecht erzeugte und regionale Produkte und Dienstleistungen, auch bei höheren Preisen.

Wir nehmen eine besondere Verantwortung für das tägliche Brot wahr. Dem Mitgeschöpf Tier gilt unsere besondere Wertschätzung, was sich auch im kirchlichen Einkaufs- und Ernährungsverhalten niederschlägt.

5) Wir schonen die Ressourcen, indem wir energieeffizient wirtschaften. Daher suchen wir ständig nach Möglichkeiten, Energie einzusparen, erneuerbare Energien zu nutzen und energiesparend zu handeln. Wir orientieren uns an der EKD-Empfehlung von 2008, zwischen 2005 und 2015 25% Kohlendioxidemissionen einzusparen.

6) Wir helfen mit, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume zu schützen. In unseren kirchlichen Liegenschaften achten wir in besonderer Weise auf den Artenschutz.

7) Wir sorgen bei allen unseren Tätigkeiten dafür, dass die Belastungen von Luft, Wasser und Boden umweltverträglich bleiben oder werden.

8) Wir beziehen unsere kirchlichen Mitarbeiter(innen), Einrichtungen und Kirchengemeinden in unsere Umweltaktivitäten ein, bieten qualifizierte Aus- und Weiterbildungen und verstärken die Kommunikation. Insbesondere beziehen wir junge Menschen ein.

9) Wir werden intensiver ökumenisch zusammenarbeiten, zum Beispiel mit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und dem European Christian Environmental Network (ECEN).

10) Das Thema Nachhaltigkeit ist Gegenstand der Visitation.

17. KONKRETIONEN ZU DEN LEITLINIEN „NACHHALTIG HANDELN IN DER LANDESKIRCHE“

Der Umweltrat der Landeskirche hat im Frühjahr 2010 die Leitlinien „Nachhaltig handeln in der Landeskirche, Leitlinien und Konkretionen“ entwickelt und Konkretionsvorschläge erstellt.

Im Frühjahr 2011 hat sich die Landessynode diese Leitlinien zu eigen gemacht und die Konkretionen zur Veröffentlichung empfohlen (Antrag 02/11):

Leitlinien müssen mit Leben gefüllt werden. Der Umweltrat der Landeskirche empfiehlt mit Nachdruck folgende vordringliche Maßnahmen:

1. Als Institution Kirche nachhaltig handeln

1.1. Klimaschutz mit Reduktionsziel

Die Landessynode hat im Sommer 2010 in der Entschließung „Reichtum braucht ein Maß, Armut eine Grenze“ unter Punkt 3 formuliert:

„Wir übernehmen nachdrücklich das von der EKD vorgeschlagene Ziel, die CO₂ - Emissionen bis 2015 um 25% – bezogen auf 2005 – zu reduzieren, mit dem langfristigen Ziel einer klimaneutralen Landeskirche. Ein entsprechendes Klimaschutzkonzept ist für die Landeskirche zu entwickeln. Wir fordern Kirchenbezirke und Kirchengemeinden auf, kreativ nach Möglichkeiten zu suchen, wie Energie gespart und erneuerbare Energien stärker genutzt werden können.“

Um dieses Einsparziel zu erreichen ist es nun an der Zeit, die bestehenden Projekte und Maßnahmen zu einem flächendeckenden, kontinuierlichen und konsistenten Handeln weiterzuentwickeln. Der Oberkirchenrat wird darum gebeten, einen konkreten Plan zur Erreichung des Reduktionsziels zu erarbeiten. Grundlagen hierfür wurden bereits erarbeitet.

1.2 Investitionen zur Energieeinsparung bei kirchlichen Gebäuden

Die Emissionen aller Gebäude müssen sobald wie möglich flächendeckend erfasst werden. Dafür werden alle Kirchengemeinden gebeten, ein Energiemanagement oder das umfassendere Umweltaudit einzuführen und so die schon bestehenden Angebote zu nutzen. Bei Bauvorhaben muss der Gesichtspunkt der Energieeinsparung deutlich höhere Priorität erhalten. Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei ihren Planungen entsprechende Schwerpunkte zu setzen. Neben der energetischen Sanierung stellt sich hier auch die Frage, wo Gebäude(flächen) reduziert werden können.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, bei der Bauberatung Kriterien für nachhaltiges Bauen und Renovieren zu empfehlen.

Für Klimaschutz und energetische Sanierung kirchengemeindlicher Gebäude werden seit 2009 jährlich 2 Millionen € für 5 Jahre bereitgestellt. Zur energetischen Verbesserung problematischer Pfarrhäuser hat die Synode einmalig 15 Millionen € zur Verfügung gestellt. Die Landessynode wird gebeten, die erforderlichen Finanzmittel weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Der Oberkirchenrat wird gebeten abzuschätzen, mit welchen Finanzmitteln und mit welchen Maßnahmen das 25%-Reduktionsziel erreicht werden kann. Für die Umsetzung müssen Anreizsysteme erhalten, erstellt und bekannt gemacht werden, durch die auf Ebene der Kirchengemeinden und -bezirke entsprechende Investitionen gefördert werden.

Die Verantwortlichen für Bauberatung und die Baugenehmigung fordern und fördern weiterhin sinnvolle Energieeinsparungen. Dabei orientiert sich die Landeskirche an dem, was technisch heute bereits sinnvoll realisiert werden kann.

1.3 Biologische Vielfalt in den kirchlichen Liegenschaften erhalten

Die Kirchengemeinden und die Landeskirche haben mit insgesamt 6000 Gebäuden und vielen Liegenschaften, einschließlich der Pfarrgärten und Wälder, große Möglichkeiten, Lebensräume für seltene Arten zu erhalten oder zu schaffen. Um den Artenverlust zu bremsen, sollen Wege gemeinsam mit der Pfarreistiftung, den Pächtern, Bewirtschaftern und Kirchengemeinden gesucht werden.

2. Als Gemeinschaft der Glaubenden schöpferisch handeln

Die durch den Klimawandel geforderte „Wende zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise verlangt nach einer Umkehr, die die Bibel »Metanoia« nennt, eine radikale und umfassende Umkehr“

Es wird darauf ankommen, dass die Kirchenmitglieder zum Handeln motiviert werden. Nicht zuletzt diese fast 2,3 Millionen Menschen machen die Landeskirche zu einer wichtigen gesellschaftlichen Kraft.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine grundlegende Veränderung des Lebensstils ist die Einsicht, dass jeder Mensch auf dieser Erde dasselbe Recht auf Nutzung der Erdatmosphäre hat, dieses Nutzungsrecht aber begrenzt ist. Der dafür notwendige Bewusstseinswandel soll durch die Bildungsarbeit und auf den unterschiedlichen Ebenen der Kommunikation nachdrücklich gefördert werden.

Mögliche Schritte:

- Die Kirchengemeinden fördern Initiativen zum Thema Nachhaltigkeit. Projekte wie z.B. Selbstverpflichtungen für einen „Lebensstil der Genügsamkeit“ oder für öko-faire Beschaffung werden initiiert. Alle Kirchenmitglieder sind eingeladen, sich im persönlichen Handeln zu beteiligen und ihre Kompetenzen einzubringen. In der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen lernen wir gegenseitig.
- Die Angebote der landeskirchlichen Aus- und Fortbildungsstätten, der Einrichtungen und Werke und der Jugend- und Erwachsenenbildung zu einem nachhaltigen Lebensstil werden verstärkt und miteinander vernetzt. Die Bildungsarbeit nutzt u.a. die Materialien zur Studie „Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“.
- Die landeskirchliche Öffentlichkeitsarbeit setzt einen Schwerpunkt in Berichten über „zukunftsfähige Landeskirche“.

Bei allem Handeln ist die theologisch-spirituelle Dimension maßgebend. Im Feiern des Gottesdiensts erfahren wir die Unterbrechung des Alltags und werden wir offen für eine „Erneuerung unseres Sinnes“ (Röm 12,2). Der Glaube an Jesus Christus befreit zu einem neuen und dankbaren Leben, das der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung dient. (Umkehr zum Leben S. 108). Daraus kann sich ein grundlegender Mentalitäts- und Zivilisationswandel entwickeln.

Es sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Wirksamkeit der hier vorgeschlagenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen ausgewertet werden kann.

3. Den Zivilisationswandel in der Gesellschaft fördern

Es ist Aufgabe der Landeskirche, ihren Teil beizutragen, dass sich unsere Gesellschaft verändert im Sinne einer Ethik der Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

Indem die Landeskirche mit Werken/Einrichtungen und Kirchengemeinden aktiv an der gesellschaftlichen Debatte teilnimmt, kann eine grundlegende Bewusstseinsänderung gefördert werden. Sie zielt einerseits auf eine weit reichende Veränderung der Konsummuster und des Lebensstils der Einzelnen – ein guter Ansatzpunkt ist der Schlüsselbereich der individuellen Mobilität – und andererseits auf eine politische Willensbildung.

Die notwendige ökologisch-soziale Umsteuerung erfordert Konzepte für die Energie-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar- und Stadtentwicklungspolitik mit gesetzlichen Rahmenregelungen und wirtschaftlichen Anreizen. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes, an der die Kirchen beteiligt sind, muss diese Umsteuerung im Blick haben.

Auf globaler Ebene ist es Aufgabe der Politik, dass eine strikte Begrenzung der Emission von Treibhausgasen erreicht wird und den Entwicklungsländern klare Zusagen für die Finanzierung der zusätzlichen Kosten gegeben werden.

4. Schlussbemerkung und Hinweise

a) Die EKD-Denkschrift „Umkehr zum Leben“, herausgegeben im Juli 2009, stellt im Blick auf den Klimawandel die Dringlichkeit einer „unbedingt erforderlichen Trendwende“ in der Emissionsentwicklung eindrücklich dar. Bereits im Herbst 2008 hat die EKD-Synode beschlossen: „Der Rat möge den Gliedkirchen vorschlagen, das Ziel anzustreben, im Zeitraum bis 2015 eine Reduktion ihrer CO₂ - Emissionen um 25 Prozent – gemessen an dem Basisjahr 2005 – vorzunehmen.“ Dies ist ein sehr ehrgeiziges Ziel, das nur durch entschlossenes Handeln erreicht werden kann.

b) Die württembergische Landeskirche hat frühzeitig und kontinuierlich die Bewahrung der Schöpfung als wichtiges Anliegen aufgenommen.

Dieses wird unter anderem sichtbar

- in den Ökologischen Leitlinien 1994,
- in der Verordnung zur Förderung der Umweltarbeit 1994,
- in der Benennung eines Landeskirchlichen Umweltbeauftragten und eines

Energieberaters

- in Beschlüssen der 12., 13. und 14. Landessynode
- in der Einrichtung eines landeskirchlichen Energiesparfonds
- in den Maßnahmen zur energetischen Verbesserung der Pfarrhäuser
- im landeskirchlichen Immobilienmanagement
- in der Einführung des Umweltaudits/des „Grünen Gockels“ und des Energiemanagements.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Weg von den Beschlüssen bis zur Umsetzung oft sehr lang ist, und dem Handeln im Sinne der Bewahrung der Schöpfung in verschiedenen kirchlichen Ebenen oftmals nicht die notwendige Priorität eingeräumt wurde.

Der Umweltrat ermutigt alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, an ihrem jeweiligen Platz schöpfungsbewahrend zu handeln. Gemeinsam kann das Ziel, eine nachhaltig handelnde Landeskirche zu werden, erreicht werden.

Stuttgart, 11. Januar 2011

18. ERSTELLUNG EINES KLIMASCHUTZKONZEPTES

In den Leitlinien „Nachhaltig handeln in der Landeskirche“ fordert die Synode, ein Klimaschutzkonzept für die Landeskirche zu entwickeln. Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wurde durch die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert. Erstellt wurde das Konzept durch die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST e.V.), von Seiten der Landeskirche wurde die Projekterstellung durch das Umweltbüro und eine dezernatsübergreifende Steuerungsgruppe unter Federführung des Dezernats 1 begleitet. Überreicht wurde das Klimaschutzkonzept der Evangelischen Landeskirche im August 2012.

19. ANTRAG AUF DIE STELLE EINES KLIMASCHUTZMANAGERS

Um die Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes systematisch umzusetzen und die Klimaschutzbilanz der Landeskirche fortzuführen, hat die Landessynode im Nachtragshaushalt 2013 Mittel für die Projektstelle Klimaschutzmanagement zur Verfügung gestellt. Diese Stelle wird durch die Klimaschutzinitiative des BMU gefördert. Der entsprechende Antrag wurde im März 2013 gestellt, die Förderzusage durch das BMU steht noch aus.

20. VERLÄNGERUNG DES PROJEKTS ENERGIEMANAGEMENT

Im Rahmen der Haushaltsplanungen wurde in der Herbstsitzung 2013 der 14. Evangelischen Landessynode das Projekt Energiemanagement um vier Jahre verlängert. Es beinhaltet weiterhin eine Personalstelle und Sachmittel.

Zusammenstellung:

Büro des Umweltbeauftragten der Evang. Landeskirche in Württemberg
Stand: Juli 2014